



Regierungsrat

Luzern, 28. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1065

Nummer: P 1065
Eröffnet: 31.01.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.02.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 211

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über die wiederkehrenden Versorgungsengpässe bei zahlreichen Medikamenten

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über die wiederkehrenden Versorgungsengpässe zahlreicher Medikamente

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, in welchen Bereichen die Lieferung, Versorgung und Lagerung von Medikamenten verbessert werden kann, um die wiederkehrenden Versorgungsengpässe bei zahlreichen Medikamenten zu reduzieren. Ebenso soll geprüft werden, ob in Situationen, in denen gewisse Medikamente nicht mehr lieferbar sind, das Verfahren, die Importbewilligung und die Erteilung von Fast-Track-Herstellungsbewilligungen zur Herstellung zulassungsbefreiter Produkte in Spitalapotheken oder kantonalen Apotheken vereinfacht werden könnte.

Die Versorgungsengpässe mit Arzneimitteln sind mehrheitlich eine Herausforderung der Globalisierung. Die Ursachen können folglich nicht kantonal gelöst werden. Auf nationaler Ebene ist man sich den Herausforderungen bewusst und sie werden aktiv angegangen. Der Bundesrat hat am 1. Februar 2023 die Lage als problematisch eingestuft und erste Massnahmen in die Wege geleitet (z.B. Einberufung einer Task Force). Die Task Force prüft unter anderem auch Sofortmassnahmen, die schnell umgesetzt werden können. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind aktuell noch nicht bekannt.

Auf viele der Ursachen der Versorgungsengpässe mit Arzneimitteln hat aber auch die Schweiz keinen direkten Einfluss. Denn mit der Globalisierung und der damit verbundenen Konzentration auf wenige Wirkstoffhersteller (zum Teil nur ein bis zwei weltweite Hersteller, die zudem oftmals im asiatischen Raum stationiert sind) kann bereits der Lieferausfall eines Herstellers die Versorgung weltweit schnell gefährden. Diese Konzentration der Wirkstoffhersteller ist insbesondere auf den Preisdruck zurückzuführen und kann entsprechend insbesondere bei altbewährten, jedoch günstigen Arzneimitteln beobachtet werden (z.B. Antibiotika).

Zusätzlich ist die Schweiz für globale Arzneimittelhersteller ein kleiner Markt. Aufgrund der kleinen Grösse des Schweizer Markts, stellen Schweiz-spezifische Zulassungsbestimmungen (wie bspw. Packungsbeilagen in allen drei Amtssprachen) zusätzliche Hürden für einen Eintritt der Arzneimittelhersteller in den Schweizer Markt dar.

Weiter ist seit einigen Jahren auf allen Stufen der Versorgungskette eine reduzierte Lagerhaltung festzustellen. Dies ist unter anderem auf die Lagerhaltungskosten sowie die im Regelfall effizienten Liefermöglichkeiten zurückzuführen.

Es bestehen schon heute für die Leistungserbringer verschiedene Möglichkeiten, auf Versorgungsengpässe zu reagieren. Auch hat der Kanton Luzern gewisse Massnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten eingeleitet.

- Mit RRB 863 vom 03. Juli 2020 wurden die Betriebe und Institutionen im Gesundheitswesen aufgrund der zusammengebrochenen Versorgungsketten – bedingt durch die Corona-Pandemie – verpflichtet, sich so zu bevorraten (u.a. mit für den Betrieb essentiellen Arzneimitteln), dass der Betrieb im Falle einer Pandemie drei Monate sichergestellt werden kann. Der RRB ist zeitlich nicht befristet. Er gilt für sämtliche Betriebe und Institutionen des Gesundheitswesens im Kanton Luzern also weiterhin.
- Medizinalpersonen haben nach Art. 49 Abs. 1 AMBV SR 812.212.1 die Möglichkeit, Arzneimittel aus einem Land mit vergleichbarer Zulassung zu importieren, wenn diese in der Schweiz nicht verfügbar sind. Dazu braucht es keine spezielle Bewilligung sofern eine kantonale Betriebsbewilligung vorliegt.
- Im Kanton Luzern haben alle Apotheken und die Spitalapotheken eine gültige Herstellbewilligung. Das bedeutet, dass sie Arzneimittel herstellen, respektive im Lohnauftrag herstellen lassen können. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die Wirkstoffe in geeigneter Form auch zur Verfügung stehen.
- Ärztinnen und Ärzte können ihren Patientinnen und Patienten somit eine Verschreibung für eine Magistralrezeptur (Arzneimittel, die in Apotheken für die Patienten individuell auf ärztliche Verordnung hergestellt werden) ausstellen. Beispielsweise bei Methadon zeigt sich, dass mit der Herstellung von flüssigen und festen Arzneiformen nach Art. 9 Abs. 2bis HMG SR 812.21 die Versorgung von Patientinnen und Patienten sichergestellt werden kann.
Das EDI hat die Krankenversicherer am 4. Januar 2023 angeschrieben und sie angewiesen, solche Magistralrezepturen bei Lieferengpässen auf ärztliche Verschreibung zu vergüten.
- Alle medizinischen Leistungserbringer haben die Möglichkeit, alternative Produkte zu evaluieren. Neben dem Austausch mit andern Medizinalpersonen gibt es auch hilfreiche Webseiten die weiterhelfen wie z.B. [BWL - Aktuelle Listen Versorgungsengpässe Arzneimittel/Impfstoffe](#) oder www.drugshortage.ch.

Der Kanton Luzern ist in engem Austausch mit dem Bund und den anderen Kantonen. Er prüft regelmässig, ob weitere Massnahmen im Rahmen seiner Kompetenzen möglich sind. Die Lösungen für die Ursachen müssen aber – wie oben aufgezeigt – vor allem auf nationaler und internationaler Ebene gesucht werden.

Unser Rat geht davon aus, dass die Task Force Medikamentenmangel zeitnah Sofortmassnahmen vorschlagen wird, die dann auch rasch umgesetzt werden können.

Aus den erwähnten Gründen beantragen wir, das Postulat abzulehnen.